

Die Aufgaben des Friedensrichters kurz umschrieben:

Der Friedensrichter amtet sowohl im Zivil- wie auch im Strafwesen und zwar als urteilender Richter und als Sühnerichter und führt als erste Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch und leitet die Verhandlungen bei folgenden Klagen:

- Forderungsklagen und Konsumentenstreitigkeiten (Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- arbeitsrechtliche Klagen (Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen
- Klagen bezüglich Unterhaltszahlungen
- Erbrechtliche Klagen (Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- Nachbarschaftsklagen (Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)

Der Friedensrichter ist nur zuständig, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz (oder Geschäftsdomizil) haben.

Nicht zuständig ist der Friedensrichter bei:

- Scheidungs- und Trennungsklagen,
- Klagen betreffend Bauhandwerkerpfandrecht
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern
- Ehrverletzungsklagen

Zudem ist der Friedensrichter auch urteilender Richter in Strafsachen.

Er ahndet - auf Anzeige - Übertretungen eines Gemeindereglements (z.B. Ortspolizeireglement, Meldepflicht Einwohnerkontrolle, Feuerwehrreglement, etc.) mittels eines Strafbefehls.